

Ausgearbeitet:
 Architekten
 Dipl.-Ing. Wolfgang + Martin Schäffner
 Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
 Tel. 06021/44101, Fax. 06021/450323

Aschaffenburg, 09.08.1995, 21.04.1995

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.1994 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans in der Fassung vom 08.08.1994 wurde mit der Begründung den Betroffenen zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.07.1995 den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 21.04.1995 als Satzung beschlossen.

Bessenbach 18.08.95. *S.* Rosbach
 Bürgermeister

Anzeige - Genehmigungsvermerk: AZ: 50.1-610-Nr. 112-He.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Aschaffenburg, den 27.11.95
 LANDRATSAMT
 i. A. *Rosbach*

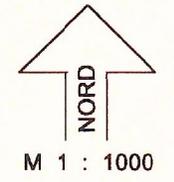
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11, Abs. 3 BauGB wurde am 08.12.95 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bessenbach 08.12.95 *S.* Rosbach
 Bürgermeister

GEMEINDE BESSENBACH

ORTSTEIL KEILBERG

LANDKREIS ASCHAFFENBURG



EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (GEM. § 30 ABSATZ 2 BAUGB) RINGSTRASSE 1 - 3

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- I+D**
 1 Vollgeschoß zwingend und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß als Höchstgrenze. Wandhöhe bis 3,5 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 40° - 46°. Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock.
- II+D**
 2 Vollgeschosse zwingend und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß als Höchstgrenze. Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 40° - 46°. Dachausbau nach BayBO, ohne Kniestock.
- Baugrenze
- private Verkehrsfläche
- Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET**
 Geschätzte Überschwemmungsgrenze für ein selteneres Hochwasser. Um einen weitgehenden Hochwasserschutz zu erreichen, ist die Fußbodenoberkante der Untergeschosse bei Änderung der vorhandenen Bebauung sowie auch der rückwärtigen Bebauung mind. 1,0 m über dem Straßen-tiefpunkt der Ringstraße vor den Anwesen 1 und 3 anzuordnen.